

J.A.Z.Z.

Verein für Junge Aufstrebende
Zukunftsorientierte Zeitgenossen

A-1020 Wien, Vivariumstraße 15/3/23



Statuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „J.A.Z.Z. Verein für Junge Aufstrebende Zukunftsorientierte Zeitgenossen“.
- (2) Sein Sitz ist in Wien-Leopoldstadt. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt den gemeinnützigen Zweck, junge unbekannte Musiker und Künstler¹ zu fördern, ihnen eine Plattform für ihre ersten Auftritte zu bieten und mit etablierten Musiker und Künstler zusammenzuführen.
- (2) Dieser Zweck soll erreicht werden durch
 - die Veranstaltung von Konzerten, Vernissagen, Ausstellungen und anderen öffentlichen Auftritten,
 - die Anmietung oder Vermittlung von Räumlichkeiten für Probe- und ähnliche Zwecke,
 - gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Zusammenkunft etablierter und junger Musiker und Künstler dienen,
 - die Förderung von Mentoring-Projekten,
 - die Herausgabe einer Fachzeitschrift.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung des genannten Zwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

- Mitgliedsbeiträge und Veranstaltungsgebühren,
- Spenden, Schenkungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen),
- allfällige Überschusserträge aus Veranstaltungen
- unentgeltliche Zuwendungen von materiellen und immateriellen Werten
- Subventionen.

¹ Um die Lesbarkeit des Textes zu erhöhen, wurden in den Statuten die männlichen Formen verwendet. Sie sind auch in ihrer analogen weiblichen Entsprechung zu verstehen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein verfügt über
 - ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die einen Mitgliedsbeitrag bezahlen und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Als fördernde Mitglieder gelten solche, die einen erhöhten Mitgliedsbeitrag bezahlen.
- (4) Ehrenmitglieder sind solche, die vom Vorstand dazu vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung dazu ernannt werden.
- (5) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen sein.
- (6) Die Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod (bei physischen Personen) bzw. durch Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen) durch
 - freiwilligen Austritt
 - Ausschluss.
- (8) Bei freiwilligem Austritt erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ende des auf die Austrittsmeldung folgenden Kalendervierteljahres.
- (9) Der Vorstand kann beschließen, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn es die ihm obliegenden Pflichten versäumt oder wenn die Fortsetzung der Mitgliedschaft das Ansehen bzw. den Zweck des Vereins beeinträchtigen könnte.
- (10) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 9 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Das aktive bzw. passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand (Leitungsorgan)
- die Rechnungsprüfer
- die Schlichtungseinrichtung

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zumindest alle zwei Jahre im ersten Kalendervierteljahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden, in den beiden letztgenannten Fällen binnen sechs Wochen.

- (3) Zur ordentlichen wie außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich, per Fax oder E-Mail einzuladen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin beim Obmann schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zu den Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Anträge unter dem Punkt „Allfälliges“ sind nicht zulässig.
- (6) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt, stimmfähig sind jedoch nur ordentliche Mitglieder, wobei juristische Personen durch Bevollmächtigte zu vertreten sind.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist möglich, die schriftliche Vollmacht ist vor der Abstimmung beim Vorstand zu hinterlegen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlussfassung der Änderung der Statuten bzw. der Auflösung des Vereines erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
- (10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben übertragen:

- Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Rechnungsabschlüsse der vorangegangenen Jahre
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Neuwahl bzw. Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Beitrittsgebühren
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Statutenänderung und freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für eine Funktionsperiode von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens vier, höchstens sechs Personen, nämlich
 - dem Obmann,
 - dem Stellvertreter,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassier,
 - bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird vom Obmann, ist dieser verhindert, von seinem Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, vom nach Jahren ältesten Vorstandsmitglied einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und wenigstens drei von ihnen anwesend sind.
- (3) Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode durch Enthebung oder durch Rücktritt. Auch nach Ablauf des

nach Abs. 1 festgelegten Zeitraums bleibt die Funktion bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstands aufrecht.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (7) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist an den Obmann bzw. dessen Stellvertreter bzw. im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Neuwahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (8) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder an dessen Stelle für den Rest der Funktionsperiode ein anderes ordentliches Mitglied kooptieren. Dazu ist die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand sind folgende Aufgaben übertragen:
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Vorschlag auf Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Verwaltung des Vermögens
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Bestellung von Rechnungsprüfern sofern sie nicht dem Kreis der Mitglieder angehören
 - Abschluss und Auflösung von Dienst- und Werkverträgen.
- (2) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen die Mitgliederversammlung innerhalb einer bestimmten Frist keinen Beschluss fassen kann, hat der Vorstand auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die der Mitgliederversammlung übertragen sind. Seine Entscheidungen sind der Mitgliederversammlung bei deren nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Aufgaben einzelner Vereinsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins, beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt den Vorsitz in diesen Organen. Ist er verhindert, seine Funktion auszuüben, so vertritt ihn der Obmann-Stellvertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, obliegt die Vertretung dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- (2) Der Obmann kann ein anderes Vorstandsmitglied bevollmächtigen, ihn bzw. den Verein in bestimmten Angelegenheiten zu vertreten. Handelt es sich hierbei um eine Vertretung auf Dauer, so ist dazu ein Vorstandsbeschluss und die nachträgliche Genehmigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung einzuholen.
- (3) Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der laufenden Geschäfte und ist für das Verfassen der Protokolle verantwortlich. Diese sind vom Obmann und vom Schriftführer zu unterfertigen.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er hat den jährlichen Rechnungsabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht gem. § 21 VerG) zu erstellen und zeitgerecht den Rechnungsprüfern zuzuleiten. Die Genehmigung obliegt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die vorangegangenen Jahre.

§ 12 Einrichtungen des Vereins

Zur Durchführung des Vereinszwecks kann der Vorstand eigene Einrichtungen schaffen und Regelungen für deren Durchführung treffen.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Als Rechnungsprüfer sind, wenn sie aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden nur jene ordentlichen Mitglieder wählbar, die in den zu prüfenden Geschäftsjahren nicht dem Vorstand angehört haben bzw. nicht angehören. Rechnungsprüfer die nicht dem Kreis der Mitglieder angehören sind nach ihrer Wahl vom Vorstand zu bestellen.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen § 9, Abs. 5-7.

§ 14 Schlichtungseinrichtung

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungseinrichtung.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Vorstand diesem binnen zwei Wochen ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Kommt der Streitteil dieser Aufforderung nicht nach, kann der Vorstand selbst den Schiedsrichter bestellen. Diese beiden Schiedsrichter werden vom Vorstand einberufen und wählen ein weiteres ordentliches Mitglied als Vorsitzenden in die Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltungen zulässig sind. Die Entscheidungen der Schlichtungseinrichtung sind vereinsintern endgültig, eine Berufung an ein anderes Vereinsorgan ist unzulässig.
- (4) Soweit diese Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sind auf das Schlichtungseinrichtungsverfahren die §§ 577-599 ZPO anzuwenden.

§ 15 Vertretung nach außen

Der Verein wird nach außen durch seinen Obmann vertreten. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Bei deren Verhinderung gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 1-2 dieser Satzung.

§ 16 Auflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.